

HARTE BEWÄHRUNGSPROBE

Ein Überblick über die wichtigsten Elemente im Asylverfahren

VON VERONIKA RENKES UND KATRIN SOWA

Das Asylverfahren in Deutschland ist äußerst komplex. Vor lauter Regeln gerät leicht aus dem Blick, worum es eigentlich geht: Menschen, die keine Heimat mehr haben, eine neue zu geben.

Einreise und Asylantrag

» » » Neu in Deutschland ankommende Flüchtlinge werden erkennungsdienstlich behandelt (Fingerabdruck, Lichtbild) und mithilfe des bundesweiten Verteilungssystems „EASY“ an die für ihre Unterbringung zuständige (Erst-)Aufnahmeeinrichtung verwiesen. Sie sind verpflichtet, sich sofort dort hinzubegeben und beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder einer seiner Außenstellen einen Asylantrag zu stellen. Bis zum Abschluss des Verfahrens erhalten sie eine Aufenthaltsgestattung und damit ein vorläufiges Bleiberecht.

Rechte und Pflichten

Wohnen und Bewegungsfreiheit: Die Bundesländer sind jeweils für die Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge zuständig. Diese müssen bis zu drei Monate in einer Erstaufnahmeeinrichtung verbringen und sie dürfen sich in dieser Zeit nur im Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde aufhalten. Danach haben sie (seit 2015) die Möglichkeit – mit einigen Einschränkungen –, sich auch bundesweit aufzuhalten. Allerdings besteht in den meisten Fällen weiterhin die Wohnsitzauflage – also die Verpflichtung, an einem bestimmten Ort zu wohnen (gilt nicht mehr für Geduldete sowie Flüchtlinge, deren Lebensunterhalt gesichert ist).

Medizinische Versorgung: Laut Asylbewerberleistungsgesetz haben Flüchtlinge Anspruch auf

medizinische Versorgung. Diese wird in der Regel jedoch nur für akut behandlungsbedürftige Erkrankungen gewährt. Heil- und Hilfsmittel wie Brillen, Prothesen, Rollstühle, aber auch Medikamente und Operationen werden laut Berichten von Flüchtlingsorganisationen immer wieder verweigert.

Arbeit: Seit November 2014 gelten bundesweit neue Regelungen, die den Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge erleichtern. So wurde das absolute Arbeitsverbot für Asylsuchende und Geduldete – „Wartefrist“ – auf drei Monate (vorher 9 bzw. 12 Monate) nach Einreise verkürzt. Nach wie vor gilt jedoch ein nachrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt für die ersten 48 Monate des Aufenthalts. Demnach benötigen Asylsuchende und Geduldete für eine konkrete Beschäftigung eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde. Allerdings wurde die bisher von der Bundesagentur für Arbeit durchzuführende Vorrangprüfung (hier wird ermittelt, ob bevorrechtigte Bewerber – etwa Einheimische – zur Verfügung stehen) auf 15 Monate reduziert.

Der Kern des Asylverfahrens: Die Anhörung

Eine persönliche Anhörung des Flüchtlings soll helfen, die Asylgründe zu ermitteln. Sie ist die Grundlage für die Entscheidung über den Asylantrag und findet als Befragung durch Entscheider des BAMF mithilfe von Dolmetschern statt (siehe auch Kasten rechte Seite).

Verfahrensdauer

Durchschnittlich dauert ein Asylverfahren sieben Monate – je nach Herkunftsland. So kann für Flüchtlinge aus Afghanistan, Pakistan, dem Irak und Somalia die Wartezeit bis zu eineinhalb Jahren dauern. Dafür werden 50 bis 70 Prozent von ihnen anerkannt. Roma aus Serbien und Mazedonien hingegen erhalten derzeit meist schon nach zwei Monaten einen Ablehnungsbescheid.

Entscheidungsarten und ihre Folgen

1. **Asylanerkennung und Anerkennung Flüchtlings-eigenschaft auf der Grundlage von Art. 16 GG in Verbindung mit § 3 AsylVfG, Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (1) AufenthG.** Der Antragsteller erhält in Deutschland Asyl als politisch Verfolgter.
2. **Flüchtlingseigenschaft wird zuerkannt gemäß § 3 AsylVfG Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (2) Alternative 1 AufenthG.** Der Antragsteller erhält Flüchtlingsschutz (nach der Genfer Flüchtlingskonvention), wenn sein Leben oder seine Freiheit in seinem Herkunftsland wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Beide Gruppen erhalten für drei Jahre eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis. Danach wird überprüft, ob sich die Situation im Herkunftsland verbessert hat. Ist das nicht der Fall, erhält der Flüchtling eine Niederlassungserlaubnis.
3. **Subsidiärer Schutzstatus wird zuerkannt gemäß § 4 Abs. 1 AsylVfG Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (2) Alternative 2 AufenthG.** Subsidiärer Schutz wird zuerkannt, wenn im Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht, wie Todesstrafe, Folter, erniedrigende Behandlung, Bestrafung oder Bedrohung des Lebens infolge von bewaffneten Konflikten. Die Aufenthaltserlaubnis für mindestens ein Jahr wird erteilt. Sie wird nicht verlängert, wenn der Zweck entfällt. Nach sieben Jahren kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die Voraussetzungen (Lebensunterhalt, deutsche Sprachkenntnisse) erfüllt sind. Eine Beschäftigung erfordert keine Zustimmung der Arbeitsagentur.
4. **Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG liegen vor, Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (3) AufenthG.** Ausländer dürfen nicht abgeschoben werden, wenn eine Abschiebung nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) unzulässig ist. Ein Abschiebungsverbot tritt ein, wenn bei Rückkehr in den Zielstaat eine erhebliche Gefahr droht, wie etwa auch bei einer bestehenden Erkrankung, wenn keine ausreichende Behandlung im Zielstaat möglich ist. Eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr wird gewährt mit der Option auf Verlängerung. Nach sieben Jahren ist eine dauerhafte Niederlassungserlaubnis möglich, wenn bestimmte Voraussetzungen (Lebensunterhalt, deutsche Sprachkenntnisse) erfüllt sind. Ab dem 16. Auf-

enthaltsmonat ist eine Arbeitsaufnahme ohne eine Vorrangprüfung durch die Agentur für Arbeit möglich. Hochqualifizierte Arbeit und Arbeit bei Verwandten ist sofort – ohne Vorrangprüfung – möglich.

5. **Ablehnung des Asylantrages (Asylberechtigung und internationaler Schutz) als unbegründet; kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festzustellen.** Dem Flüchtling droht die Abschiebung, wenn er nicht rechtzeitig Klage erhebt. Für eine Klage vor Gericht hat er zwei Wochen Zeit und weitere zwei Wochen für die Begründung.
6. **Ablehnung des Asylantrages (Asylberechtigung und internationaler Schutz) als offensichtlich unbegründet; kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festzustellen.** Dem Antragsteller droht die sofortige Abschiebung. Er hat nur eine Woche Zeit, gegen die Entscheidung des BAMF zu klagen.
7. **Unzulässigkeit des Asylantrages wegen Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates (Dublin-Verordnung).** Das BAMF kann den Flüchtling in ein anderes (für ihn zuständiges) EU-Land abschieben. « « «

Über die Wahrheitsfindung bei einer Anhörung

Beamte des BAMF – sogenannte Entscheider – sollen herausfinden, ob Verfolgungsgründe vorliegen und diese glaubhaft sind. Doch es ist fragwürdig, ob das standardisierte Verfahren den Einzelschicksalen gerecht wird.

Die Asylananhörung: Sie beginnt mit 25 standardisierten Fragen zur Person und zum Fluchtweg, wie etwa: Warum wurde das Herkunftsland verlassen? Wie war der Reise-weg? Was droht bei der Rückkehr? Danach soll der Asylsuchende seine Fluchtgründe vortragen. Die Asylsuchenden wissen, dass die Darstellung ausschlaggebend für ihre Zukunft ist und bereiten sich wochenlang vor. Aus Angst vor Ablehnung fügen sie ggf. dramatische Details hinzu und greifen Ratschläge von Schleppern auf. So werden die Entscheider mit häufig sehr ähnlichen Verfolgungsschicksalen konfrontiert, was dazu führt, dass sie die Glaubwürdigkeit als verringert einstufen.

Das Anhörungsprotokoll: Während der Anhörung diktiert der Entscheider Teile des Gesprächs auf Band. Später entsteht daraus wenig Text. Was dort Einzug erhält, geschieht nach Ermessen. So werden Nebengespräche und der Übersetzungsprozess getilgt und Weinen oder Zittern werden nur selten in die Protokolle aufgenommen.

Asylantragsentscheidung: Beamte sehen sich häufig als objektive Elemente in bürokratischen Verfahrensketten, so auch die Entscheider im Asylverfahren. Doch Befragungen zeigen, dass die Entscheider großen Wert auf ihre Menschenkenntnis und Berufserfahrung legen. Dies lässt den Schluss zu, dass sie sich bei der Prüfung der Glaubwürdigkeit auch von Sympathien und Antipathien leiten lassen. Zudem ist es möglich, dass Ablehnungsquoten im Amt bekannt sind, nach denen sie sich unbewusst richten könnten, um der Norm zu entsprechen und ihre Kompetenz unter Beweis zu stellen.

KATRIN SOWA hat Ethnologie und Soziologie in Mainz studiert. Sie verfasste ihre Bachelor-Arbeit zum Thema „Asylananhörung als Interviewsituation – Eine ethnographische Annäherung“.